



Satzung

der

Brüderstiftung Peter Friedhofen

Stiftung der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf Deutschland

Rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

Präambel

Die Brüderstiftung Peter Friedhofen wird auf Initiative der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf vom Verein Barmherzige Brüder von Maria-Hilf, Deutschland e.V. gegründet. Der Stifter beabsichtigt damit sicherzustellen, dass die über Jahre erfolgreiche Tätigkeit der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf Deutschland auch in Zukunft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung durchgeführt werden kann.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Brüderstiftung Peter Friedhofen – Stiftung der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf Deutschland“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Trier.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung bezweckt in ausschließlicher, gemeinnütziger, caritativer und kirchlicher Weise die Unterstützung von kranken, hilfsbedürftigen und alten Menschen nach den christlichen Grundsätzen und zwar im In- und Ausland. Sie leistet ferner Hilfe durch die Unterstützung von kirchlichen und sozialen Werken im In- und Ausland.
- (2) Die Stiftung kann mit anderen Hilfsorganisationen, vor allem auch denjenigen der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, weltweit sowie auch mit anderen kirchlichen, staatlichen und privaten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammenarbeiten oder diese finanziell unterstützen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit für die genannten Aufgaben und für die Entwicklung der diesbezüglichen Angebote zu interessieren.
- (4) Sie kann im Sinne ihrer Zwecksetzung auch die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion von Gegenwartsfragen initiieren.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung anderer gemeinnütziger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Verhältnis zwischen der Stiftung und den von ihr verwalteten, rechtlich selbstständigen oder rechtlich unselbstständigen Stiftungen wird jeweils vertraglich geregelt. Die Auslagen für die Verwaltung anderer Stiftungen werden der Stiftung erstattet.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von Einrichtungen mit mildtätiger, gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecksetzung wahrnehmen.
- (7) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbständiger bzw. von der Stiftung verwalteter anderer Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Brüderstiftung Peter Friedhofen zu verwalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. An ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und trägt Sorge dafür, dass der Stiftungszweck nachhaltig verwirklicht wird. Es beschließt insbesondere über
 1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
 2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 6. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und –änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 7. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.Befugnisse zu Ziffer 3 kann das Kuratorium auf den Vorstand übertragen.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorstand in seiner Zusammensetzung nach § 12 (1). Es kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer der Stiftung berufen und entscheidet – in Abweichung von § 6 Abs. 2 - über deren bzw. dessen hauptamtliche Anstellung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem jeweils amtierenden Generaloberen und allen amtierenden Mitgliedern des Generalrates der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf als geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu vier weitere Mitglieder bestellen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der jeweils amtierende Generalobere. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 9 Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 Abs. 1 richtet sich nach ihrer Zugehörigkeit zum Generalrat. Die Amtszeit der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl bzw. Bestellung der Nachfolger im Amt.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 der Generalrat, für die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 das Kuratorium selbst ohne die betroffenen Mitglieder.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge bestellte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung – sofern eine solche oder ein solcher berufen oder angestellt ist - nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist. Das Kuratorium kann im Einzelfall beschließen, dass nur die ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums (§ 8) anwesenheitsberechtigt sind.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung und der von ihr gegebenenfalls verwalteten Treuhandstiftungen und hat im Rahmen der Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Kuratorien der Treuhandstiftungen,
 2. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
 3. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 4. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 1. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 3. und einem weiteren Mitglied.
- (2) Sofern eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Stiftung berufen oder angestellt ist, nimmt diese oder dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 13 Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen. Die Dauer der laufenden Amtszeit bleibt von der Ergänzung unberührt. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl bzw. Bestellung des Nachfolgers im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums abgewählt werden.

§ 14 Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Ist keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer benannt, ist eines der Vorstandsmitglieder für die Vertretung der laufenden Geschäfte allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu denen des Vorstands mit einer Frist von mindestens einer Woche jeweils unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Vergabe von Stiftungsmitteln können im Ausnahmefall auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Organmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Generalvikariats des Bistums Trier (Aufsichtsbehörde).
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung,
 - die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung,
 - die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung von Gesellschaften durch die Stiftung,
 - die Übernahme und Übertragung von Geschäftsanteilen.
- (3) Die Stiftung legt der Stiftungsaufsicht regelmäßig und zeitnah nach Schluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und, sofern erstellt, den Prüfungsbericht vor.
- (4) Der Aufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die genannten Regelungen durch andere ersetzt werden.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Die Änderungen sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 18 Auflösung der Stiftung

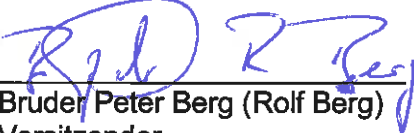
Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt ihr Vermögen an die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf oder deren Rechtsnachfolger, ersatzweise an die Deutsche Ordensobernkonferenz oder deren Rechtsnachfolger. Das Stiftungsvermögen ist dann ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Trier, den 10. November 2011 und 11. Mai 2012

Für den Verein Barmherzige Brüder von Maria-Hilf, Deutschland e.V.



Bruder Peter Berg (Rolf Berg)
Vorsitzender